

Stadtwerke Schorndorf GmbH · Robert-Bosch-Str. 9 · 73614 Schorndorf

Info

Frau/Herr
Max Mustermann
Musterstraße 9
73614 Schorndorf

Ansprechpartner: Unser Kundencenter
Info Telefon: 07181 96450-444
Telefax: 07181 96450-494
E-Mail: info@stadtwerke-schorndorf.de

Ihre Kundennr.: 705123457
Rechnungseinheit: 123456 Info
Rechnungsnummer: VERTRIEB-ARV-2024-951234
Rechnungsdatum: 01.10.2025

Bitte bei Schriftverkehr
immer angeben

Info

Ihre Jahresverbrauchsabrechnung und Gebührenbescheid für Abwasser

Seite: 1

Sehr geehrter Herr Schindler,

wir bedanken uns für Ihr Vertrauen und erstellen Ihnen hiermit Ihre Info
Jahresverbrauchsrechnung für den Zeitraum von 01.01.2024 bis 31.12.2024. Auf den
folgenden Seiten haben wir alle Details zu Ihrer Abrechnung für Sie übersichtlich
zusammengestellt.

Verbrauchsstelle: Mustermann, Max, D 73614 Schorndorf, Musterstraße 9

Verbrauchszeitraum: 01.01.2024 bis 31.12.2024

Abrechnung Verbrauchskosten

	Nettobetrag EUR	Umsatzsteuer %	EUR	Bruttobetrag EUR
Info Wasser	320,28	7	22,42	342,70
Schmutzwasser	131,48	0	0,00	131,48
Zwischensumme Verbrauchskosten	Info 451,76		22,42	474,18
abzüglich angeforderte Abschläge	Info -434,04		-21,96	-456,00
Verbrauchskosten abzgl. angeforderte Abschläge	17,72		0,46	18,18
Info zuzüglich bestehende Forderung				0,00
zuzüglich Abschlag zum 28.02.2025	Info			43,00
Rechnungssumme				61,18
	Info		zu zahlender Betrag	61,18

Berücksichtigt wurden Ihre Zahlungen bis zum 06.10.2025.

Die Forderung in Höhe von 61,18 € ziehen wir mit der SEPA-Lastschrift zum Mandat STWV0000010486G1000000313 zu der Gläubiger-Identifikationsnummer DE09STW00000058880 von Ihrem Konto IBAN DE09 XXXX XXXX XXXX 65 bei der Kreissparkasse Waiblingen zum Fälligkeitstag 28.02.2025 ein. Wir bitten Sie, für die Kontodeckung zu sorgen.

- Weiter auf den Folgeseiten, bitte blättern Sie um. -

Stadtwerke
Schorndorf GmbH
Robert-Bosch-Straße 9
73614 Schorndorf
Deutschland

Kontakt
Telefon 07181 96450-0
Telefax 07181 96450-191
info@stadtwerke-schorndorf.de
www.stadtwerke-schorndorf.de

Geschäftsführer
Dr. Dirk Wernicke
Registergericht
Amtsgericht Stuttgart
HRB 728140

Vorsitzender des
Aufsichtsrates
Oberbürgermeister
Bernd Hornikel
Sitz des Unternehmens
Schorndorf

Bankverbindung
Volksbank Stuttgart eG
IBAN DE74 6009 0100 0015 1000 06
BIC VOBAD333
Gläubige IdNr. DE 09STW00000058880
UST-IdNr. DE262702295

Erläuterungen zur Verbrauchsabrechnung und allgemeine Vertragsbedingungen

Seite: 2

Rechtsverhältnisse

Die Belieferung erfolgt nach den Verordnungen über die Allgemeinen Bedingungen für die Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung von Tarifkunden (StromGVV, GasGVV, AVBFernwärmeV, AVBWasserV) und den diese ergänzenden Bestimmungen.

Bei öffentlich-rechtlichen Abgaben gilt die jeweilige Satzung der Stadt bzw. Gemeinde.

Die allgemeinen Tarife und Gebühren sind öffentlich bekannt gemacht und können beim Versorgungsunternehmen eingesehen werden.

Einwände gegen die Rechnung (Strom, Gas, Wasser, Fernwärme)

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagszahlungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtlich Fehler vorliegen und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird. Gegen Ansprüche des Versorgungsunternehmens kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

Wohnungswechsel

Wenn ein Kunde umzieht, ist er berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Der Termin für die Ablesung des Verbrauchs nach Einstellung des Energie- und Wasserbezugs soll möglichst eine Woche vorher vom Versorgungsunternehmen mitgeteilt werden. Wird der Bezug ohne ordnungsgemäße Kündigung eingestellt, so bleibt der Kunde für die Bezahlung des Grundpreises und des Arbeitspreises für den von der Messeinrichtung angezeigten Verbrauch haftbar.

Mitteilungspflicht des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, dem Versorgungsunternehmen unverzüglich alle zur Bildung des Bereitstellungspreises erforderlichen Angaben zu machen und jede Änderung der Verhältnisse, die eine Änderung des Bereitstellungspreises zur Folge hat, unaufgefordert mitzuteilen. Wird später festgestellt, dass sich die Verhältnisse, die für die Bildung des Bereitstellungspreises maßgebend waren, geändert haben, ohne dass dies dem Versorgungsunternehmen mitgeteilt wurde, so kann der Unterschiedsbetrag zwischen den beiden Bereitstellungspreisen vom Zeitpunkt der Änderung an nachberechnet werden.

Hinweise für Erdgaskunden

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energie- steuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

Hinweis für Wasserkunden/Abwasser

Wir weisen darauf hin, dass Abwassergebühren, sofern erhoben, Namens und für Rechnung der Stadt Schorndorf festgesetzt werden. Bei den öffentlich-rechtlichen Abgaben (Abwassergebühren) gilt die Abwassersatzung der Stadt Schorndorf. Sie können diese Abwasser-satzung auf der Homepage der Stadt Schorndorf einsehen bzw. herunterladen: www.schorndorf.de

Fälligkeit

Der Betrag wird zum umseitig angegebenen Fälligkeits-Datum fällig und muss post- und gebührenfrei bezahlt werden. Sollten Sie uns eine Einzugsermächtigung erteilt haben, buchen wir den Betrag von dem uns mitgeteilten Konto ab.

Datenschutz

Unsere Datenschutzerklärung nach DS-GVO und die Informationen für Kunden und Lieferanten nach Art. 13/Art. 14 DS-GVO finden Sie unter <https://www.stadtwerke-schorndorf.de/datenschutz/>.

Legende zur Einzelaufstellung Ablesegrund:

00	=	Einbau
01	=	Beginn lfd. Abrechnung
02	=	Wechsel
03	=	Vertragsänderung
04	=	Turnusablesung
05	=	Zwischenablesung
09	=	Auszug
000	=	Ablesung EVU
001	=	Ablesung Kunde
002	=	Hochrechnung EVU
003	=	Hochrechnung System
004	=	Vorjahresverbrauch
005	=	Schätzung System
006	=	Ablesung Netzbetreiber

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunden und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Verbraucherservice

Postfach 8001 / 53105 Bonn

Telefon: Mo. - Fr. von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr, 0228 141516 - bundesweites Infotelefon.

Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Zur **Beilegung von Streitigkeiten** kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Schlichtungsstelle Energie e.V.

Friedrichstraße 133

10117 Berlin

Telefon: 030 2757240 0

Telefax: 030 2757240 69

Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Seite: 3**Ihre Kundennr.: 705123457****Rechnungseinheit: 123456****Rechnungsdatum: 01.10.2025****Rechnungsnummer: VERTRIEB-ARV-2024-951234****Information gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen vom 4.11.2010**

Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter www.bfee-online.de.

Information gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen vom 4.11.2010

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf folgenden Internetseiten: www.dena.de, www.energieagenturen.de, www.verbraucherzentrale.de.

Hinweis gem. § 107 Abs. 2 EnergieStV

Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich an ihr zuständiges Hauptzollamt.

ngen gemäß § 40 Abs. 6 EnWG

Die Abschlagszahlungen sind eine Teilzahlung bzw. Anzahlung auf die bereits geleisteten Energielieferungen und werden mit der turnusmäßigen Endabrechnung verrechnet. Die Höhe des Abschlages orientiert sich an dem zu erwartenden Energieverbrauch.

Blindarbeit ist ein Anteil der elektrischen Energie, der nicht in Nutzenergie umgewandelt wird, sondern zum Aufbau elektromagnetischer und elektrischer Felder dient. Die Blindarbeit wird in kvarh angegeben. Sie belastet die Versorgungsnetze der Netzbetreiber und wird bei Überschreitung von Grenzen vom Energieversorger vereinnahmt und an den Netzbetreiber abgeführt.

Mit dem CO₂-Preis werden Kosten ausgeglichen, die Gaslieferanten durch den verpflichtenden Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) entstehen. Die Kosten fallen bundesweit einheitlich an, soweit und solange das BEHG Festpreise vorsieht (voraussichtlich bis 31.12.2025). Der Festpreis für Emissionszertifikate gilt erstmals in 2021 und steigt bis zum 31.12.2025 jährlich an. Ein Emissionszertifikat entspricht dabei der Berechtigung zur Emission einer Tonne Treibhausgas in Tonnen Kohlendioxidäquivalent im Jahr. Die Ermittlung des Kohlendioxidäquivalents, d.h. der Brennstoffemissionen von Erdgas, aufgrund derer eine Berechnung eines Preises in ct/kWh ermöglicht wird, erfolgt auf Grundlage einer gesonderten Rechtsverordnung.

Mit der EEG-Umlage wird die Erzeugung von Strom in Anlagen erneuerbarer Energieträger gefördert, die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vergütet werden. Diese Kosten werden gemäß EEG auf alle Verbraucher umgelegt.

Der Grundpreis dient der Abdeckung der verbrauchsunabhängigen Kosten und setzt sich im Regelfall aus einem festen Leistungspreis und dem Verrechnungspreis (Zählerpreis) zusammen.

Entgelte an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen. Daher wird auch die jeweilige Konzessionsabgabe seitens des Netzbetreibers weiterverrechnet und vom Lieferanten in Rechnung gestellt.

Kraft-Wärme-Kopplungs- (KWK-) Anlagen erzeugen gleichzeitig Strom und Wärme. Dadurch wird ein höherer Nutzungsgrad erreicht, wodurch Brennstoff eingespart und Kohlendioxid-Emissionen gemindert werden können. Betreiber von KWK-Anlagen erhalten einen gesetzlich festgelegten Zuschlag. Diese Kosten werden gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) auf die Verbraucher umgelegt.

Für die bezogene Leistung (kW) wird vom Energieversorger je nach Vereinbarung ein Leistungspreis in Rechnung gestellt. In Abhängigkeit von der Preiskondition wird entweder der höchste gemessene Wert des Jahres (Jahresleistungspreis) oder der Höchstwert eines Monats (Monatsleistungspreis) berechnet.

Ort, an dem die Strom- bzw. Gaslieferung erbracht wird. Messstellenbetrieb Der Messstellenbetrieb umfasst den Ein- und Ausbau sowie Betrieb und Wartung von Zählern. Diese Kosten werden vom Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt.

Die Messung beinhaltet die Ermittlung des Energieverbrauchs sowie die Erfassung, Verwaltung und Bereitstellung der Zählerdaten. Diese Kosten werden vom Netzbetreiber bzw. Messdienstleister in Rechnung gestellt.

Die Netzbetreibernummer dient der eindeutigen Identifikation des örtlichen Verteilnetzbetreibers, an dessen Netz die Lieferstelle angeschlossen ist.

Entgelte des Energienetzbetreibers für den Transport und die Verteilung der Energie sowie den damit verbundenen Dienstleistungen.

Die nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vorgeschriebene Stromkennzeichnung informiert über die Herkunft des bezogenen Stroms und dessen Umweltauswirkungen.

Die Stromsteuer ist eine gesetzlich geregelte Verbrauchssteuer, die seit 1999 auf Grund des Gesetzes zur ökologischen Steuerreform erhoben wird. Besteuert wird der Verbrauch bzw. die Entnahme aus dem Netz im deutschen Steuergebiet. Die Stromsteuer wird vom Energieversorger erhoben und an den Fiskus abgeführt.

Die Gassteuer ist eine gesetzlich geregelte Verbrauchssteuer, die seit 1999 auf Grund des Gesetzes zur ökologischen Steuerreform erhoben wird. Besteuert wird der Verbrauch bzw. die Entnahme aus dem Netz im deutschen Steuergebiet. Die Energiesteuer Erdgas wird vom Energieversorger erhoben und an den Fiskus abgeführt.

Der Energieverbrauch für die jeweilige Abrechnungsperiode wird in Kilowattstunden (kWh) ausgewiesen.

Der Verbrauchspreis oder Arbeitspreis bezeichnet den Preis für eine verbrauchte Kilowattstunde Energie.

Unter dem Vertragskonto sind die Stammdaten des Kunden, die Angaben zur Lieferstelle sowie alle Zahlungsvorgänge bezogen auf diese Lieferstelle erfasst.

Ein Zählpunkt kennzeichnet eine Lieferstelle eindeutig, diese Nummer existiert nur einmal im europäischen Energienetz. Am Zählpunkt werden die relevanten Messdaten erfasst. Über die Zählpunktbezeichnung kann der Netzbetreiber den Standort der Lieferstelle genau identifizieren und dem Zähler zuordnen. Im Gegensatz dazu ist die Zählernummer nicht ortsgebunden, da Zähler gewechselt werden können.

Erdgas wird volumetrisch, das heißt in Kubikmetern (m³), gemessen. Das Betriebsvolumen ist abhängig von Druck und Temperatur. Die in m³ ge-messene Menge Erdgas wird in Kilowattstunden (kWh) umgerechnet, damit es ohne den Einfluss von Druck und Temperatur abgerechnet werden kann. Dazu wird nach eichrechtlich anerkannten Regeln der Verbrauch in m³ mit der Zustandszahl z (z-Zahl) und dem Brennwert multipliziert. Die z-Zahl ist ein Korrekturfaktor, mit dem der Einfluss von Druck und Temperatur aufgehoben wird. Der Brennwert zeigt an, wie viel Energie im Erdgas enthalten ist.

Der Verbrauchswert in m³ ist der vom Gaszähler volumetrisch gemessene Gasverbrauch für die jeweilige Abrechnungsperiode.

Temperatur und Druck am Verbrauchsort wirken sich auf den Energiegehalt des Erdgases aus und werden als sog. Zustandszahl in der thermischen Verbrauchsabrechnung berücksichtigt.

Der Brennwert des in das Versorgungsnetz des Netzbetreibers gelieferten Erdgases wird ständig gemessen, wobei der gewichtete Mittelwert im jeweiligen Abrechnungszeitraum in die thermische Verbrauchsabrechnung eingeht.

Der Verbrauchswert in Kilowattstunden (kWh) ergibt sich durch die Multiplikation des gemessenen Verbrauchswertes in Kubikmeter (m³) mit der Zustandszahl und dem Brennwert.

Die Offshore-Haftungsumlage ist ab dem 01.01.2013 ein neuer Bestandteil des Strompreises für Letztverbraucher von Strom. Mit der Umlage übernehmen die Verbraucher zu einem großen Teil Schadensersatzkosten, die durch verspäteten Anschluss von Offshore-Windparks an das Übertragungsnetz an Land oder durch langdauernde Netzunterbrechungen entstehen können. Die Höhe der Umlage ist gesetzlich für drei Jahre von 2013 bis 2015 festgeschrieben.

Die abschaltbaren Lasten Verordnung dient der Versorgungssicherheit im Stromnetz. Große Stromverbraucher sollen ihren Verbrauch herunterfahren bzw. abschalten, wenn dies zur Vermeidung von "Blackouts" erforderlich wird. Im Gegenzug wird den Stromverbrauchern für das Abschalten eine Prämie/Entschädigung von den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) gezahlt. Die bei den ÜNB angefallenen Kosten werden mit der "Abschalt-Umlage" auf den Letztverbraucher umgelegt.

Letztverbraucher können ein individuelles Netzentgelt bzw. eine Netzentgeltbefreiung gemäß beantragen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten und Befreiungen von Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden entsprechend § 9 KWKG-G auf alle Letztverbraucher umgelegt.

Verbrauchsstelle: Mustermann, Max, D 73614 Schorndorf, Musterstraße 9

Abschlagsrechnung:

	Nettobetrag EUR	Umsatzsteuer %	Umsatzsteuer EUR	Bruttobetrag EUR
Fälligkeiten Ihrer Abschlagszahlungen:				
28.02.2025, 30.03.2025, 30.04.2025, 30.05.2025, 30.06.2025, 30.07.2025, 30.08.2025, 30.09.2025, 30.10.2025, 30.11.2025, 30.12.2025				
Wasser	28,97	7	2,03	31,00
Schmutzwasser	12,00	0	0,00	12,00
Künftiger Abschlag	40,97		2,03	43,00

Info

Die monatliche Abschlagszahlung für Ihre Energielieferung in Höhe von 43,00 € ziehen wir mit der SEPA-Lastschrift zum Mandat STWV0000010486G1000000313 zu der Gläubiger-Identifikationsnummer DE09STW00000058880 von Ihrem Konto IBAN DE09 6025 0010 0005 1322 65 bei der Kreissparkasse Waiblingen zum jeweils 30. eines Monats, beginnend mit dem 30.03.2025, ein. Fällt der Fälligkeitstag auf ein Wochenende oder gesetzlichen Feiertag verschiebt sich der Fälligkeitstag jeweils auf den ersten folgenden Werktag. Wir bitten Sie, jeweils für Kontodeckung zu sorgen.

Ihre Fragen zur Abrechnung oder allgemein rund um die Energieversorgung beantworten wir Ihnen gerne. Unsere MitarbeiterInnen im Kundencenter stehen Ihnen unter der Telefonnummer 07181 96450-444 oder per Mail unter info@stadtwerke-schorndorf.de gerne zur Verfügung.

Ach übrigens:

Wussten Sie, dass die Stadtwerke Schorndorf GmbH neben der sicheren Versorgung mit Strom und Wasser - sofern Sie an das Gasnetz angeschlossen sind - auch günstig Biogas erhalten können?

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Stadtwerke Schorndorf GmbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und trägt daher keine Unterschrift.

Seite: 5

Ihre Kundennr.: 705123457

Rechnungseinheit: 123456

Rechnungsdatum: 01.10.2025

Rechnungsnummer: VERTRIEB-ARV-2024-951234

Einzelaufstellung Wasser

Info Vertragsnummer: XX3, Vertragsgegenstand: Wasser

Netzbetreiber*: 11111XXXXX
VNB UNREG

*Codenummer gemäß Marktpartnerverzeichnis BDEW bzw. DVGW

Verbrauchsermittlung

Messlokations-ID: Info E0005787361401121005120150 Info 06 Info								Info Verbrauch
Zeitraum	Zähler Nr. OBIS-Code	Messart	Ablese- grund	Zählerstand alt	neu	Differenz	Faktor	
31.12.23-07.05.24	12XXX 8-1:1.8.0	Kubikmeter Wasser	01/000	328	349	21	1	21 m³
07.05.24-31.12.24	27XXX 8-1:1.8.0	Kubikmeter Wasser	00/003	0	55	55	1	55 m³

Berechnungsgrundlage für den Zählerstand am 31.12.2024 ist der Zählerstand 54 m³ vom 27.12.2024.

Verbrauch	Info vergleichbarer Zeitraum Vorjahr 01.01.2023 - 31.12.2023	letzte Abrechnung	aktuelle Abrechnung
Wasserzähler	71 m³	71 m³	76 m³

Betragsermittlung

Zeitraum	Bezeichnung	Menge	Preis	Betrag EUR
01.01.24-31.12.24	Arbeitspreis	76 m³	2,10 EUR / m³	159,60
01.01.24-31.12.24	Grundpreis	12 / 1 Monate	13,39 EUR / 1 Mon.	160,68

Gesamtbetrag (netto)	320,28
Umsatzsteuer (7%)	22,42
Gesamtbetrag (brutto)	342,70

Ihre Kundennr.: 705123457
Rechnungseinheit: 123456
Rechnungsnummer: VERTRIEB-ARV-2024-951234
Rechnungsdatum: 01.10.2025

Ihr Abwassergebührenbescheid 2024 (Einzelaufstellung Schmutzwasser)

Vertragsnummer: XX2, Vertragsgegenstand: Schmutzwasser

Wirtschaftliche Einheit (WE):

Verbrauchsermittlung

Messlokations-ID: Info E00057873614011210051201 Info 006

Zeitraum	Zähler Nr. OBIS-Code	Messart	Ablese- grund	Zählerstand alt	Info neu	Differenz	Faktor	Info Verbrauch
31.12.23-07.05.24	12XXX 8-1:1.8.0	Kubikmeter Wasser	01/000	328	349	21	1	21 m³
07.05.24-31.12.24	27XXX 8-1:1.8.0	Kubikmeter Wasser	00/003	0	55	55	1	55 m³

Berechnungsgrundlage für den Zählerstand am 31.12.2024 ist der Zählerstand 54 m³ vom 27.12.2024.

Verbrauch	vergleichbarer Zeitraum Vorjahr 01.01.2023 - 31.12.2023	letzte Abrechnung	aktuelle Abrechnung
Wasserzähler	71	71	76

Betragsermittlung

Zeitraum	Bezeichnung	Menge	Preis	Betrag EUR
01.01.24-31.12.24	Schmutzwasser	76 m³	1,73 EUR / m³	131,48

Hinweis: Dieser Betrag ist im Rechnungsbetrag
auf Seite 1 bereits enthalten!

Info

Gesamtbetrag (netto) **131,48**
Umsatzsteuer (0%)
Gesamtbetrag (brutto) 131,48

Fragen zur **Schmutzwassergebühr** beantworten Ihnen die Mitarbeiter der Stadtwerke Schorndorf GmbH.

Für Fragen zur **Niederschlagswassergebühr** und zur versiegelten Fläche stehen Ihnen die Mitarbeiter der Stadtentwässerung Schorndorf telefonisch unter **07181 602 2733**, per E-Mail an gag@schorndorf.de und persönlich im Technischen Rathaus, Robert-Bosch-Straße 9, 2. OG zur Verfügung.

Weitere Informationen zu den Abwassergebühren finden Sie auf unserer Homepage der Stadtentwässerung Schorndorf unter www.stadtentwaesserung-schorndorf.de.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Stadtentwässerung Schorndorf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Die Frist ist nur dann gewährt, wenn vor deren Ablauf die Widerspruchserklärung eingegangen ist. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeisteramt Schorndorf mit Sitz in Schorndorf, Urbanstraße 24 in 73614 Schorndorf, einzulegen.

Hinweis

Ein eingelegter Widerspruch hat auf die Zahlung keine aufschiebende Wirkung.

Wenn mehrere Personen Eigentümer der Grundstücke sind, ergeht dieser Bescheid an Sie mit Wirkung für und gegen alle Miteigentümer.

Hinweis zur Niederschlagswassergebühr

Die Abwassergebühr setzt sich aus einer Schmutz- und einer Niederschlagswassergebühr zusammen.

Grundlage ist die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Schorndorf (Abwassersatzung). Hiernach unterliegt ein bebautes oder unbebautes Grundstück der Niederschlagswasserpflicht, wenn das Grundstück an die Abwasserbeseitigung angeschlossen ist und von ihm Niederschlagswasser eingeleitet wird.

Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraums: bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

Ändert sich die ermittelte versiegelte Fläche um mehr als 10 m² oder der Versiegelungsgrad, wird diese Flächenänderung an dem Monat, der auf die Änderung folgt, für die Gebührenbemessung zu Grunde gelegt. Veränderungen sind unaufgefordert binnen eines Monats nach Fertigstellung in nachprüfbarer Form vorzulegen.